

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.08.2025)

Neuss Trimodal GmbH

Tilsiter Straße 11
41460 Neuss

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die mit der Nutzung der Umschlaganlage verbundenen Leistungen erbringt Neuss Trimodal GmbH auf der Grundlage der ergänzenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen (NBS) und dieser Geschäftsbedingungen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die vorgenannten Nutzungsbedingungen (NBS) sind unter der Internetadresse: <http://www.neuss-trimodal.de> unter dem Link ‚Infopoint‘ hinterlegt und werden auf Anfrage zugesandt. Soweit die Neuss Trimodal GmbH Leistungen erbringt, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlagen als Serviceeinrichtungen §10, 11 ERegG zählen, entfällt die ergänzende Anwendung der Nutzungsbedingungen (NBS).
- 1.2 LE im Sinne dieser AGB sind
- Großcontainer (nach ISO-Norm)
 - Silocontainer (nach ISO-Norm)
 - Tankcontainer (nach ISO-Norm)
 - Wechselbrücken (nach StVZO)
 - Sattelanhänger (nach StVZO)
- Alle LE für den unbegleiteten Verkehr im Sinne dieser AGB müssen für den KV zugelassen sein.
- 1.3 Ausgenommen hiervon sind Speditionsleistungen, für die ausschließlich die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung gelten.
- 1.4 AGB der Auftraggeber gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Neuss Trimodal GmbH, sofern der Kunde selbst über AGB mit Abwehrklausel verfügt, gelten die Vorschriften, die in den beiderseitigen AGB inhaltlich übereinstimmen. Divergierende oder ergänzende Vorschriften finden ausdrücklich keine Anwendung.
- 1.5 Spätestens mit der Entgegennahme einer von Neuss Trimodal GmbH erbrachten Leistung gelten die AGB als vereinbart und werden somit vom Auftraggeber akzeptiert.
- 1.6 Diese Bedingungen gelten jeweils in der neuesten Fassung, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Die Neuss Trimodal GmbH betreibt den Umschlagterminal als Verknüpfungspunkt der Verkehrsträger Wasser, Schiene und Straße.
- 2.2 Die Neuss Trimodal GmbH gewährleistet allen Unternehmen, die KV anbieten, einen diskriminierungsfreien Zugang und eine Abfertigung in vergleichbarer Qualitäts- und Preisstruktur.
- 2.3 Die Neuss Trimodal GmbH erbringt Umschlagleistungen und Abstellungen von LE des KV, ausschließlich in Zusammenhang mit Frachtverträgen.
- 2.4 Zusätzlich zu den Umschlag-, Abstell- und Reparaturleistungen, die im Rahmen dieser AGB erbracht werden, bietet die Neuss Trimodal GmbH ergänzende Dienstleistungen für den KV an, die jeweils gesonderter Vereinbarungen bedürfen.
- 2.5 Beladene LE können nur auf von außen erkennbare Schäden geprüft werden. Im Falle einer Beschädigung wird der Auftraggeber von Neuss Trimodal informiert und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

- 2.6. Die Neuss Trimodal GmbH überprüft alle leeren LE auf Schäden, welche das Terminal berühren. Diese Schäden werden auf einem Übergabedokument (Interchange) notiert und ein entsprechender Kostenvoranschlag erstellt. Dann wird der Auftraggeber über die Schäden und deren Höhe informiert.

- 2.7 Im Auftragsfall werden diese Reparaturen von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt.

3. Auftragserteilung, Auftragsannahme

- 3.1 Aufträge an Neuss Trimodal GmbH, die die Durchführung von Leistungen betreffen, die nicht zur schienenbezogenen Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne der §§ 10, 11 ERegG zählen, haben alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben zu enthalten und sind schriftlich oder elektronisch, ~~per Fax oder Datenträger~~ zu erteilen. Vorhergehende Angebote der Neuss Trimodal GmbH sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Leistungsvertrag kommt zustande mit Übersendung einer Auftrags- bzw. Empfangsbestätigung, spätestens mit der Übernahme des (Auftrags-) Gegenstandes durch Neuss Trimodal GmbH.

- 3.2 Voraussetzung für den Zugang und die Nutzung der Umschlaganlage gemäß §§ 10, 11 ERegG ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages (Ziff. 3 NBS), auf dessen Grundlage konkrete Einzelaufträge erteilt werden.

Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche, elektronische, ~~per Fax oder Datenträger~~ erfolgende Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 1.2 AGB), der Ladeeinheiten-Nummer, des Ladeeinheiten-Gewichtes sowie des Ausführungsdatums des jeweiligen Umschlags vor Übernahme der Ladeeinheit durch Neuss Trimodal GmbH. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von Neuss Trimodal GmbH angenommen, wenn die Neuss Trimodal GmbH nicht unverzüglich widerspricht.

Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatums des jeweiligen Umschlags bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), so gilt der Nutzungsvertrag zugleich als Auftragserteilung und Auftragsannahme im Sinne dieser Bestimmung.

- 3.3 Neuss Trimodal GmbH ist berechtigt, Subunternehmer teilweise oder ganz mit der Vertragserfüllung zu beauftragen.

4. Umschlag

- 4.1 Ein Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die LE herabgesenkt wird.

- 4.2 Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der LE gelöst, angehoben und von der LE frei ist. Damit gilt die LE als übergeben.

- 4.3 Die bei Neuss Trimodal GmbH ankommenden Verkehrsträger werden in der Reihenfolge der Ankunft in Neuss abgefertigt. Die Termine müssen grundsätzlich mit Neuss Trimodal GmbH mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Verkehrsträger abgestimmt werden. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich um eine Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Abs 3c Nr. 3 AEG handelt.

- 4.4 Umschläge und das damit verbundene transportbedingte Abstellen werden in verschiedenen Varianten erbracht:

- 4.4.1 Umschlag ex Binnenschiff auf einen anderen Verkehrsträger oder in Abstellung,

- 4.4.2 Umschlag ex Schienenfahrzeug auf einen anderen Verkehrsträger oder in Abstellung,

- 4.4.3 Umschlag ex Straßenfahrzeug auf einen anderen Verkehrsträger oder in Abstellung,

- 4.4.4 Umschlag ex Abstellung auf einen anderen Verkehrsträger,
- 4.4.5 betriebsbedingter Umschlag auf den Lagerflächen der Neuss Trimodal GmbH.

5. Abstellung

- 5.1 Wird die LE auf Auftrag länger als 24 Stunden abgestellt, so gilt dies als Lagerung.
- 5.2 Die Neuss Trimodal GmbH stellt im KV eingesetzte leere und beladene LE im Rahmen der Stellplatzkapazitäten ab.
- 5.3 Die Disposition der Abstellflächen obliegt ausschließlich der Neuss Trimodal GmbH.
- 5.4 Die Abstellung beginnt nach dem Umschlag auf den Abstellplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeug.
- 5.5 Ein Abstellen von Sattelanhängern oder Wechselbehältern auf Stützfüßen darf beim Straßeneingang vor dem Umschlag und beim Schieneneingang nach dem Umschlag lediglich mit Zustimmung der Neuss Trimodal GmbH erfolgen.
- 5.6 Die Neuss Trimodal GmbH ist berechtigt, LE abzustellen, wenn die Betriebsabläufe im Terminal dies erfordern.
- 5.7 Abstellungen sind in Abhängigkeit von der zeitlichen Dauer der Abstellung entgeltpflichtig. Hierfür gelten die zu vereinbarenden Preislisten der Neuss Trimodal GmbH in den jeweils neuesten Fassungen.
- 5.8 Neuss Trimodal GmbH ist berechtigt, die LE innerhalb des Betriebes auf einen geeigneten Platz deren Wahl abzustellen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die LE vor und/oder nach der Reparatur oder Wartung unter freiem Himmel abgestellt wird.

6. Preise

- 6.1 Maßgeblich für Leistungen einschließlich Beratung und sonstigen Nebenleistungen sind die mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise.
- 6.2 Die Preise beruhen auf den bei Abgabe des Angebotes maßgebenden Kostenfaktoren. Sollten sich diese bis zur Auftragserteilung oder während der Durchführung erhöhen, so kann der Auftragspreis in angemessenem Verhältnis zur eingetretenen Änderung erhöht werden.
- 6.3 Die Kosten für das Handling der LE zum und vom Reparaturbereich sind im Kostenvoranschlag nicht enthalten, wenn diese nicht als separate Position auf dem Kostenvoranschlag dokumentiert sind.

7. Reparaturen der Ladungseinheiten

- 7.1 Die Bestimmung von Umfang und Zweckmäßigkeit einer Reparatur obliegt allein dem Auftraggeber. Neuss Trimodal GmbH ist berechtigt, seinen Arbeiten die Stellungnahme einer Klassifizierungsgesellschaft ungeprüft zugrunde zu legen.
- 7.2 Verzögerungen bei den mit dem Auftraggeber vereinbarten Terminen und Fristen durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Rohstoffen oder ähnlichen Ereignissen, die die Ausführung des Auftrages erschweren, sind nicht von Neuss Trimodal GmbH zu vertreten.
- 7.3 Bei Verzögerungen, die von Neuss Trimodal GmbH zu vertreten sind, ist der Auftraggeber nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Auftrag wieder zu stornieren. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Neuss Trimodal GmbH Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.
- 7.4 Werden Auftragserfüllung und Leistung aus einem Grund unmöglich, der von keiner der Parteien zu vertreten ist, so hat der Auftraggeber der Neuss Trimodal GmbH den dadurch entstandenen

Schaden, mindestens aber 10 % des Vertragspreises und die Kosten für die bereits eingekauften Teile zu erstatten, es sei denn, er weist nach, dass der Neuss Trimodal GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 7.5 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder stellt er einen zu bearbeitenden Gegenstand nicht zur Verfügung, kann Neuss Trimodal GmbH anstelle des vorgenannten Schadensersatzes auch die Rechte aus § 649 BGB geltend machen.
- 7.6 Über Umfang und Zweckmäßigkeit entscheidet der Auftraggeber selbst und in alleiniger Verantwortung. Die Stellungnahme einer Klassifizierungsgesellschaft darf Neuss Trimodal GmbH ungeprüft der Arbeit zugrunde legen.
- 7.7 Lehnt der Auftraggeber eine Reparatur ab und/oder lässt die LE zwecks Reparatur bei einem anderen Partner durchführen, so haftet Neuss Trimodal GmbH keinesfalls für eventuelle Verluste oder Schäden an diesen LE.
- 7.8 Für den Fall, dass der Auftraggeber die Qualität der Leistungen und/oder der Kostenvoranschläge der Neuss Trimodal GmbH durch einen Dritten bestätigen lassen wird, so berechnet Neuss Trimodal GmbH dem Auftraggeber die entstehenden Handlings gemäß dem Ratenagreement.
- 7.9 Angebotspreise sind so kalkuliert, dass anfallendes Altmaterial ohne Vergütung in das Eigentum der Neuss Trimodal GmbH übergeht und gegebenenfalls vorschriftsmäßig entsorgt wird.

8. Zustand der Ladungseinheiten

- 8.1 Die LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im KV geeignet sein. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die der Neuss Trimodal GmbH und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der LE oder der Ladung entstehen, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt.
- 8.2 Die von Neuss Trimodal GmbH eingesetzten Umschlagsgeräte sind grundsätzlich für den Umschlag von LE geeignet und entsprechen den gesetzlichen Richtlinien. Wartung und Reparatur der Umschlagsgeräte wird von Neuss Trimodal GmbH gewährt.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung der Neuss Trimodal GmbH ergibt sich:
- für verfügte Lagerungen aus den §§ 467ff. HGB;
 - für alle übrigen Leistungen aus den §§ 453 ff. i. V. m. 407 ff. HGB.
- 9.2 Die Haftung für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung des Gutes ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.
- 9.3 Die Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes ist begrenzt auf 1 Million Euro je Schadensfall und 2 Millionen Euro je Schadensereignis oder auf 2 SZR je Kilogramm der verlorenen oder beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet die Neuss Trimodal GmbH anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.
- 9.4 Für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung des Gutes im Fall einer verfükten Lagerung beträgt die Haftung 5 Euro für jedes Kilogramm des Rohgewichts der beschädigten oder verlorenen Sendung, höchstens 5.000 Euro je Schadensfall. § 431 Abs. 2 HGB gilt entsprechend. Darüber hinaus ist die Haftung der Neuss Trimodal GmbH für Verlust oder Beschädigung während einer verfükten Lagerung je Schadensereignis auf 2 Millionen Euro beschränkt, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden; bei mehreren Geschädigten haftet die Neuss Trimodal GmbH anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.
- 9.5 Die Haftung der Neuss Trimodal GmbH für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personen- und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des

Betrages, der bei Verlust oder Beschädigung zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf 100.000 Euro. Die §§ 431 Abs.3, 433 HGB bleiben unberührt.

- 9.6 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist:
- durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe der Neuss Trimodal GmbH, ihrer leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;
 - in den Fällen der §§ 425 ff., 461 ff. HGB durch Organe
- der Neuss Trimodal GmbH oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
- 9.7 Ladeeinheiten werden von uns im Freien abgestellt oder im Falle einer verfügbaren Lagerung im Freien gelagert.
- 9.8 Für Schäden infolge der Art der Lagerung, insbesondere durch Witterungseinflüsse (z. B. Regen, Schnee, Eis, Hagel, Sturm, Feuer, Explosion etc.) und als Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gegenstandes sowie für Hochwasserschäden haftet Neuss Trimodal GmbH in keinem Fall.

10. Mängelrüge und Gewährleistung bei Reparaturen

- 10.1 Bei Reparatur- und Wartungsaufträgen von LE verpflichtet sich Neuss Trimodal GmbH zur sorgfältigen Auswahl der Material- und Ersatzteillieferanten. Neuss Trimodal GmbH übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten in der Form, dass etwaige Mängel - sofern sie in der Rückgabebescheinigung vermerkt oder sofort angezeigt werden - durch Nachbesserung beseitigt werden.
- 10.2 Wird die LE vom Germanischen Lloyd oder einer vergleichbaren Prüfstelle abgenommen, so wird vermutet, dass etwaige später erkennbare Mängel nicht auf Arbeiten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind und der Auftragnehmer die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllt hat.
- 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung bei Abnahme der Arbeiten zu prüfen. Erkennbare Mängel sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Lieferung bzw. Übergabe des Auftragsgegenstandes, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen.
- Die reparierte LE gilt auch dann als mängelfrei akzeptiert, wenn diese von einem Dritten, vom Auftraggeber beauftragten oder akzeptierten Partner übernommen wird.
- 10.4 Neuss Trimodal GmbH verpflichtet sich eine Übergabe/Annahme an/von Dritte(n) immer in Form eines Übergabedokuments (Interchange) zu dokumentieren.
- 10.5 Ansprüche gegen Neuss Trimodal GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren zwei Monate nach Abnahme des Gegenstandes.
- 10.6 Wird Nachbesserung verlangt, so hat der Auftraggeber den Gegenstand auf seine Kosten anzuliefern und abzuholen.

Kommt Neuss Trimodal GmbH trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung seiner Nachbesserungspflicht nicht nach oder ist die Nachbesserung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder die Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder von dem Auftrag zurückzutreten (Wandlung). Überschreiten die Kosten der Nachbesserung Wert und Umfang der vertragsmäßigen Leistung, so kann der Auftragnehmer die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten ablehnen. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber ebenfalls die vorgenannten Rechte zu. Nachbesserungsarbeiten, die von Dritten ausgeführt werden, ohne dass der Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung hatte, berechtigen den Auftraggeber weder zur Minderung noch zur Wandlung.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen grobes und fahrlässiges Verschulden nachgewiesen wird.

- 10.7 Soweit Mängel durch die Qualität des gelieferten Materials oder der gelieferten Ersatzteile bedingt sind oder dies vermutet wird, ist Neuss Trimodal GmbH nur verpflichtet, dem Auftraggeber die ihm zustehenden Ansprüche gegen den Lieferanten abzutreten.

Für Instandsetzung, die auf Wunsch des Auftraggebers nur behelfsmäßig vorgenommen wird, wird keine Gewähr geleistet.

- 10.8 Beauftragt Neuss Trimodal GmbH einen Dritten ganz oder teilweise mit der Vertragserfüllung, so haftet diese nur für sorgfältige Auswahl des Subunternehmers.

Neuss Trimodal GmbH verpflichtet sich, die ihr gegen den Subunternehmer zustehenden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche auf Verlangen an den Auftraggeber abzutreten.

- 10.9 Bei Lagerverträgen ist Neuss Trimodal GmbH ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung des Gegenstandes durchzuführen. Sie ist aber berechtigt, etwaige Schäden sofort auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen, wenn durch Unterlassung der Ausbesserung eine Vergrößerung des Schadens an dem Gegenstand selbst oder die Beschädigung anderer Lagergüter zu befürchten ist.

Neuss Trimodal GmbH verpflichtet sich jedoch den Auftraggeber über eine solche Leistung schriftlich in Form einer Kostenaufstellung zu informieren.

11. Schadensabwicklung

Bei Beschädigung und Verlust gilt § 438 HGB. Als Ablieferung gilt bei Straßenausgang die Übernahme der LE durch den Straßentransporteur, bei Schienenausgang die des Eisenbahnunternehmens und bei Ausgang per Binnenschiff die des Bargeoperators. Der Kunde muss der Neuss Trimodal GmbH Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

12. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter

- 12.1 LE mit gefährlichen Gütern werden von der Neuss Trimodal GmbH nicht gelagert.
- 12.2 Für das transportbedingte Abstellen von LE mit gefährlichen Gütern im Terminal gelten ergänzend zu den Gefahrgutbeförderungsvorschriften die Bestimmungen des „Gefahrgutleitfaden Kombinierte Verkehr“.
- 12.3 Gefahrguteinheiten sind am Tag des Weiterverladens vom Kunden anzuliefern. Ist für diese LE keine Verlademöglichkeit vorhanden, kann Neuss Trimodal GmbH die Annahme verweigern.
- 12.4 Gefahrguteinheiten sind möglichst am Tag des Eingangs, spätestens innerhalb von 24 Stunden bzw. am folgenden Werktag abzuholen. Wird diese Gefahrguteinheit nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, wird dem Kunden oder einem von ihm zu benennenden Empfänger die Einheit kostenpflichtig zugestellt.
- 12.5 Werden der Neuss Trimodal GmbH LE mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben und ist dies auch aus der Kennzeichnung der LE nicht zu erkennen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften für den hieraus entstehenden Schaden.

13. Inkasso

- 13.1 Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 13.2 Zahlungen sind auf ein von Neuss Trimodal GmbH zu bestimmendes Konto, auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

- 13.3 Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.
- 13.4 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem von der Deutschen Bundesbank bis auf weiteres festgelegten und im Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG) definierten Basiszinssatz zu zahlen. Im Übrigen gilt die Regelung des § 1 DÜG. Weiterhin werden für jede schriftliche Mahnung 10,00 Euro als pauschalierte Mahnkosten erhoben.
- 13.5 Gegen die Forderungen der Neuss Trimodal GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 13.6 Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Kunden.

14. Pfandrecht

- 14.1 Der Neuss Trimodal GmbH steht wegen ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber ein vertragliches Pfandrecht, an dem aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenstand, zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 14.2 Im Falle eines Verkaufs einer Einheit bleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich welcher Art, Eigentum der Neuss Trimodal GmbH.
- 14.3 Während Bestehen des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Neuss Trimodal GmbH nicht berechtigt, den Besitz oder das Anwartschaftsrecht an dem Gegenstand der Ware auf Dritte zu übertragen, den Gegenstand oder das Anwartschaftsrecht zu verpfänden oder in anderer Weise darüber zu verfügen, insbesondere diese zu veräußern, soweit nicht die nachstehende Bestimmung eingreift.
- 14.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Gegenstand mit Zustimmung der Neuss Trimodal GmbH im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, jedoch nur unter Eigentumsvorbehalt, weiter zu veräußern. Die sich auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände beziehende Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte gelten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als im Namen und auf Rechnung der Neuss Trimodal GmbH erworben. Die sich aus einer derartigen Weiterveräußerung ergebenden Rechte und Forderungen tritt der Auftraggeber schon jetzt an Neuss Trimodal GmbH ab. Neuss Trimodal GmbH nimmt diese Abtretung an.
- 14.5 Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Auftraggeber Ansprüche gegen Dritte zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten im Voraus an den Auftragnehmer abgetreten. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an.
- 14.6 Bei vertragswidrigem Verhalten der Neuss Trimodal GmbH - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Auftraggeber berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Neuss Trimodal GmbH liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

15. Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Neuss.
- 15.2 Für alle Rechtsbeziehungen gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts ausschließlich das deutsche Recht.

16. Vertraulichkeit

Die in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung unmittelbar oder mittelbar gewonnenen Erkenntnisse über die geschäftliche Tätigkeit und die Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei dürfen ohne Zustimmung der jeweiligen Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter zu entsprechender Geheimhaltung.

17. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung soll eine Vereinbarung gelten, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.